

5082 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des
Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1995), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebühreenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundesministeriengesetz 1986 und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen Sonderbestimmungen für hauptamtliche akademische Funktionäre nach dem UOG 1993 getroffen, die Regelungen über die zeitlichen Voraussetzungen für das definitive Assistentendienstverhältnis angepaßt und eine Reihe von Bestimmungen geändert werden, die in der Praxis zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt haben. Der zuletzt genannte Bereich betrifft insbesondere die Wiederbestellung ehemaliger Universitäts(Hochschul)assistenten und die Bestelldauer von Universitätsassistenten in Facharztausbildung. Der Gesetzesbeschluß ist ein Teilergebnis der Vorarbeiten zur Änderung des Hochschullehrerdienstrechtes, die aus Anlaß der Universitätsreform (UOG 1993) aufgenommen worden sind.

Darüber hinaus sieht der Gesetzesbeschluß folgende Regelungen vor:

1. Umwandlung des Karenzurlaubsgeldes für alleinstehende Elternteile in einen Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld, der in Form einer Abgabe rückzuzahlen ist,
2. Schaffung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung bei der Bearbeitung dienst- und besoldungsrechtlicher Daten durch den Bundeskanzler und den Bundesminister für Finanzen im Rahmen ihrer Mitwirkungskompetenzen,
3. Schaffung einer Wahlmöglichkeit des zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung entsendeten Bediensteten zwischen den den Inlandsbezug übersteigenden inländischen Leistungen und den Zuwendungen von dritter Seite,
4. Erweiterung der Regelung über den Entfall des Anspruches bei Lehrveranstaltungen im Dienstort durch Einbeziehung des Wohnortes,
5. Verständigung des Vertragsbediensteten nach 9 Monaten Krankenstand über die gesetzlichen Endigungsbestimmungen seines Dienstverhältnisses,

- 2 -

6. Herabsetzung der für die Erbringung der besonderen Hilfeleistung an Wachebedienstete erforderlichen Dauer der Erwerbsunfähigkeit von sechs auf drei Monate im Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz,
7. Festlegung besonderer Ernennungserfordernisse für den Gehobenen Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst,
8. Bemessung der Auslandsverwendungszulage und des Auslandsaufenthaltszuschusses ausschließlich nach der dienstlichen Verwendung,
9. Korrekturen an der begünstigten Vorrückung anlässlich der Pensionierung,
10. Verlängerung der bei der Pensionsversorgung früherer Ehegatten vorgesehenen Antragsfrist,
11. Klarstellung der pensionsrechtlichen Folgen des Amtsverlustes nach § 27 StGB,
12. folgende Änderungen im Zusammenhang mit Personalvertretungswahlen:
 - a) Klarstellung, daß in bestimmten Fällen der Abwesenheit vom Dienst die Dienststellenangehörigkeit und damit das Wahlrecht für die Personalvertretungswahlen aufrecht bleibt,
 - b) Auflassung des durch Privatisierungsmaßnahmen obsolet gewordenen Fachausschusses bei der Wasserstraßendirektion und des Zentralausschusses beim Bundesamt für Zivilluftfahrt,
 - c) Festsetzung und Kundmachung eines einheitlichen Wahltermines durch die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst,
 - d) Festsetzung eines einheitlichen Stichtages zur Ermittlung der Wahlberechtigung,
 - e) Verlängerung der Frist zur Einbringung von Wahlvorschlägen beim zuständigen Wahlausschuß von drei auf vier Wochen,
 - f) Anordnung, bei der Erstellung von Wahlvorschlägen auf eine angemessene Vertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer Bedacht zu nehmen,
13. kleinere Änderungen der durch das Besoldungsreform-Gesetz 1994, BGBl.Nr.550, und nachfolgende Novellen getroffenen Neuregelungen.

Der Gesetzesbeschluß enthält darüber hinaus Zitierungsanpassungen und Anpassungen von Ressortbezeichnungen, die durch Änderungen von Rechtsvorschriften notwendig geworden sind.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1995 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 18. Juli 1995

Karl P i s c h l
Berichterstatter

Dr. Günther H u m m e r
Vorsitzender